

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

PROJEKT:

BEBAUUNGSPLAN NR. 256/II:

**„Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich
Herderstraße und westlich Maurinusstraße“**

GEMARKUNG:

Gem. Lützenkirchen (054604)

BAUHERR:

**Wellpappenwerk
Franz Gierlichs GmbH & Co. KG
Maurinusstr. 30, D-51381 Leverkusen**

- Bericht -

Stand: 25. Jun. 2021

Berichtszeitraum: 16. Feb. - 25. Jun. 2021

ANLAGEN: **1** – BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN, MASSNAHMEN M. 1:2.000, DIN A4
2 – Fotodokumentation v. 25. / 27.02.2020 u. 23.06.2021, 27 Fotos, 7 S.
3 – FAUNA, Artenschutzuntersuchung – Potenzialabschätzung MTB 4908.1, 4 S.
4 – Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A, 2 S.
4.1 – ASP – Teil B Anlage Art-für-Art-Protokoll „Sperber“, 2 S.

Auftraggeber:

**Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG,
Maurinusstraße 30, D-51381 Leverkusen**

Auftragnehmer:

SVEN PEUKER Landschaftsarchitekt BDLA, AkNW-Mitglieds-Nr. L41417
UMWELTPLANUNG UND GEOINFORMATION – Lehner Mühle 24, D-51381 Leverkusen
eMail: landschaft.peuker@t-online.de, Tel.: 02171-506017 / Fax.: -18

Bearbeitung:

Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landespflege

INHALT

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Anlass und Auftrag.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Lage, Untersuchungsraum.....	5
1.4 Verlauf der Untersuchung, Arbeitsgrundlagen, Methodik.....	6
2. Bestandserfassung	
2.1 Kurze Charakterisierung des Vorhabengebietes.....	8
2.2 Aktuelle Nutzung, Biotoptypen, Flora und Vegetation (vgl. Anl. 1+2).....	9
2.3 Fauna (Ergebnisse eigener Erhebungen)	10
2.4 Schutzgebiete, -objekte.....	13
2.5 Grund- und Vorbelastungen	
3. STUFE I – Vorprüfung	
3.1 Darstellung des Vorhabens	14
3.2 Artenspektrum (vgl. Anl. 3).....	16
3.3 Wirkfaktoren	17
3.4 Ergebnis STUFE I - Überschlägige Prognose Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
4. STUFE II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
4.1 Arten die nicht einzeln vertiefend geprüft werden (vgl. Anl. 4)	20
4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten (vgl. Anl. 4.1).....	21
4.3 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement (vgl. Anl. 1 sowie Anl. 4.1).....	22
4.4 Ergebnis STUFE II - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	23
5. Vorschläge für den Biotop- und Artenschutz	
Gebüsche, Hecken, Säume	24
 <i>Verfassererklärung und Urheberrecht</i>	
6. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	25

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Auftrag

Veranlasst durch die geplante Errichtung eines vollautomatischen Hochregallagers und einer neuen Versandhalle nebst Verladezone auf dem Gelände der Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG erfolgt die bauplanungsrechtliche Vorbereitung des Vorhabens sowie die Festlegung des künftigen Rahmens zur Standortentwicklung.

Hierfür steht eine aktuell als Grünland genutzte Erweiterungsfläche im Norden und der Standraum einer bestehenden Lagerhalle zur Verfügung die abgebrochen werden soll. Darüber hinaus werden angrenzende Verkehrsflächen in der Gemarkung Lützenkirchen, Flur 017 im Bereich Maurinusstraße angepasst bzw. neu geordnet.

Im Rahmen der frühzeitigen Fachbereichsbeteiligung wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen eine Artenschutzprüfung (ASP) gefordert.

Zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße" wurde der Unterzeichner, Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA / Umweltplanung und Geoinformation, Lehner Mühle 24, 51381 Leverkusen, mit Schreiben vom 04. Feb. 2020 durch die Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

ALLGEMEINE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Belange des besonderen und strengen ARTENSCHUTZES und damit das Erfordernis einer Artenschutzuntersuchung und der behördlichen Prüfung als Artenschutzprüfung (ASP) leiten sich insbesondere aus § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“, Abs.1 Ziff.1 bis 4 (Zugriffsverbote: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbote Tiere und Pflanzen) gem. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 ausgegeben am 6.8.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018) ab.

Hierbei werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten betrachtet. Alle anderen Arten wurden nach naturschutzfachlich begründeten Ausschlusskriterien von den Artenschutzrechtlichen Verboten bei Genehmigungsverfahren freigestellt.

Die Regelungen insbesondere des § 44 BNatSchG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-Richtlinie**) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992, in Kraft getreten am 5.6.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG

vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 1.1.2007 (konsolidierte Fassung) und Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 (**VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie**). Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Über die Anforderungen hinaus, welche sich ggf. durch das Vorkommen planungsrelevanter Arten (gem. Anh. IV „Streng geschützte Arten“ aber auch Anh. II „Prioritäre Arten“ und der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I der VS-RL) ergeben, sind weitere bestandsgefährdete Rote-Liste-Arten oder gem. BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) besonders bzw. streng geschützte Arten und die europäischen / heimischen Vogelarten im Allgemeinen im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen (vgl. Veröffentlichung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des MUNLV NRW).

Ziel der Artenschutzprüfung ist die Ermittlung planungsrelevanter Vorkommen (Artenspektrum) im Wirkraum des Vorhabengebietes, der Wirkfaktoren und die Klärung darüber, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1-4 BNatSchG von besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Vorhabenwirkungen zu erwarten ist. Für den Fall der Betroffenheit einer Art gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sowie die Beeinträchtigung oder gar Gefährdung und Tötung einzelner Individuen auch ggf. unter Hinzuziehung eines Risikomanagements zu vermeiden. In einer abschließenden Prognose zu den Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen auf ihre Eignung hin zu prüfen (Stufe II).

Kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden, sind Ausnahmevoraussetzungen gem. Stufe III der Artenschutzprüfung darzustellen, die Ausnahmen entsprechend § 45 Abs. 7 Ziff. 1-5 BNatSchG rechtfertigen und eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG zulassen.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist zu prüfen, ob entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer planungsrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dabei das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen werden kann. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

1.3 Lage, Untersuchungsraum

Messtischblatt: MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1;

Lage: westlich Maurinusstraße 24-32,
nördlich Herderstraße 2

Liegenschaft: Gem. Lützenkirchen (054604)

Abb.1: LAGE IM STÄDTISCHEN RAUM (DTK10, M.: ohne, genordet; Quelle: geobasis.NRW 2020)



Vorhabenbereich: Geltungsbereich B-Plan 256/II = 3,65 ha
davon ca. 1,3 ha Erweiterungsfläche

Untersuchungsraum: Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Wohnblockzone Ecke Lützenkirchener Str. 170-188 / Maurinusstr. 2-8, im Osten durch die Maurinusstraße auf Höhe der Wohnhäuser 5-27 (Blockfeldrandbebauungen mit stark durchgrünten Kernflächen und nur kleinen Vorgartenzonen – A: Maurinusstraße / Lützenkirchener Str., Bergstraße; B: Maurinusstr. / Bergstr./ Jahnstr. / Maashofstr. / Rolandstr.), im Süden durch die Herderstraße mit Firmenparkplatz, einem strukturreichen Villengarten und verdichteter Wohnbebauung und im Westen durch ein Schulgelände und Wohnbebauung mit vereinzeltem Baumbestand.

Die angrenzenden Flächen werden neben dem eigentlichen Vorhabenbereich mitbetrachtet.

Prüfumfang: Neben bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden Summationseffekte aufgrund anderer Projekte oder Pläne geprüft.

1.4 Verlauf der Untersuchung, Arbeitsgrundlagen, Methodik

VERLAUF

Untersuchungen auf dem Gelände des Vorhabengebietes sowie des Umfeldes

Gebäudebegehung: 25.02.2020 (Nordteil) u. 23.06.2021 (Südteil);

Biotoptypen, Flora u. Vegetation: 25.02.2020 (Nordteil) u. 23.06.2021 (Südteil);

Fauna:..... Beobachtungen vom 25. + 27.02. sowie 07.03.2020 (Nachtbegehung) und zuletzt am 23.06.2021 (Begehung des Betriebsgeländes und der Werkhallen im Süden);

Horste und Baumhöhlen: 25. + 27.02.2020;

Fotodokumentation: 25. + 27.02.2020 und 23.06.2021.

ARBEITSGRUNDLAGEN

- Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße", M. 1:500, Stand: 15.06.2021;
- Begründung mit Umweltbericht, Stand: 16.06.2021, 49 S.;
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 256/II zum Wellpappenwerk Gierlichs in Leverkusen [Runge IVP, Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung, Düsseldorf, Straße 132, D-40545 Düsseldorf, Tel. 0211-553350, Fax 0211-553558, Mail info@runge-ivp.de, www.runge-ivp.de], Stand: Nov. 2020, 42 S.;
- Immissionsprognose: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschkombination durch den zukünftigen Gesamtstandort des Wellpappenwerks Franz Gierlichs GmbH & Co. KG [ACCON Köln GmbH, Rolshover Str. 45, D-51105 Köln, Mail manfred.weigand@accon.de], Stand: 22.06.2021, 48 S.;

METHODIK

Methodik BIOTOPE: Die Ansprache der Biotoptypen erfolgt gem. Biotoptyp-Code-Liste LANUV NRW 2014. Die Biotoptypen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes abgegrenzt und in der Bestandskarte (Anl.1) im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Gehölzbestand der Erweiterungsfläche gerodet. Die Übernahme in die Plandarstellung erfolgte auf Grundlage von Luftbildinformationen aus Geobasis NRW sowie sichtbarer Relikte bei Ortsbegehung.

Methodik FLORA: Auf eine Aufnahme der Pflanzensippen und Pflanzengesellschaften im Gebiet wurde verzichtet – es handelt sich um Intensivgrünland und ruderalen Saum im Westen.

Methodik AVIFAUNA:

Im Zuge der vorgenannten Begehungen erfolgten Zufallsbeobachtungen im Gebiet und angrenzend hierzu. Das Gebiet wurde von außen unter Verwendung eines Fernglases (Leica Ultravid 10x42 HD) beobachtet.

Die außenliegenden Beobachtungspunkte befanden sich an der Maurinusstraße und der Herderstraße. Auf eine detaillierte Erfassung des Brutvogelbestandes kann aufgrund der strukturarmen Ausprägung, der straßennahen Lage und der Gewerbenutzung verzichtet werden. Zudem erfolgte eine Nachtbegehung. - Die Beobachtungen waren mit Blick auf die Artenschutzprüfung hinreichend.

Die Begehung am 25.02.2020 erfolgte in Begleitung der Geschäftsführung Frau Stephanie Gierlichs und Heribert Gierlichs, sodass hier zusätzlich Informationen zu Vorkommen im Gebiet erfragt wurden. Die Begehung am 23.06.2021 erfolgte mit Schwerpunkt Werkhalle einschl. Verwaltung im Süden und Freiflächen im Süden und Westen.

Darüber hinaus wurden die Kartiererergebnisse über die Potenzialabschätzung (vgl. Anl. 3) abgesichert.

Methodik HORSTE, BAUMHÖHLEN:

Zwei Begehungen erfolgten in unbelaubtem Zustand (Feb. 2020).

Methodik FLEDERMÄUSE: Bei der Gebäudebegehung wurde auf mögliche Verstecke geachtet und ggf. nach Exkrementen gesucht. In den Freianlagen wurden Gehölzbestände hinsichtlich der Bedeutung für den Fledermausschutz betrachtet (Totholz, Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde, Spalten, Risse).

Methodik POTENZIALABSCHÄTZUNG / ARTENSCHUTZPRÜFUNG:

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung folgt der *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)* - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 und der daraus resultierenden Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010.

In vorliegendem Fall erfolgte die Abfrage der Planungsrelevanten Arten gem. LANUV NRW für das Messtischblatt MTB 4908 „Burscheid“, Quadrant 1 zuletzt mit Stand vom 25.06.2021.

2. BESTANDSERFASSUNG

2.1 Kurze Charakterisierung des Vorhabengebietes

(Angaben u.a. aus LP 1987 der Stadt Leverkusen, Angaben zum Naturraum aus Geografische Landesausnahme, INSTITUT FÜR LANDESKUNDE, Bearbeiter: PFAFFEN, SCHÜTTLER, MÜLLER-MINY, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, April 1963)

LAGE:	MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1;
NATURRAUM:	Niederrheinische Bucht (55) mit Haupteinheit Bergische Heideterassen (550.00) und Untereinheit Bürriger Heide (550.10) – ATL (atlantisch);
RELIEF / HÖHE:	ca. 75.00m ü.NN Grünland;
EXPOSITION:	Grünland eben bis flach geneigt; nach Westen abfallend;
GEWÄSSER:	-
LE:	Landschaftseinheit 4a „Schwach wellige Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes“;
GEOMORPHOLOGIE:	Durch zahlreiche Täler und Ursprungsmulden gegliederte Hochfläche der Rheinischen Haupt- und älteren Rheinterrassen, in Längsrichtung geringes Gefälle mit einzelnen, nicht hohen, mäßig geneigten Stufen;
BODEN:	Braunerde und Pseudogley-Braunerde - ökolog. Kennziffer 2132;
GRUNDWASSER:	tiefer als 13 dm unter Flur;
GELÄNDEKLIMA:	allg. ozeanisches Klima in der Niederrheinischen Bucht mit Niederschlägen zwischen 800 und 900mm, relativ rauhes Windklima, windexponiert, Sommer kühl, Winter mild, mäßig bis schwache thermische Reize je nach Windexposition, bioklimatisch schonend;
POTNATVEG:	typischer Buchenmischwald, auch Hainsimsen-Buchenmischwald und Rispengras-Buchen-Eichenwald, kleinflächig armer Eichen-Hainbuchenwald;
REALE NUTZUNG:	Intensivgrünland im Norden; Industriebauten, Verkehrs- und Lagerflächen in der Mitte und im Süden, ruderales Säumebereich im Westen des Geltungsbereiches; Verkehrsanlagen im Nordosten (Maurinusstr.);
ÖKOLOGISCHE FUNKTION:	landschaftliche Einbindung von Siedlungen und Gewerbegebieten ist zu beachten;
HISTORISCHE NUTZUNG:	In der Preußischen Uraufnahme (1836-50) besteht Quettingen als geschlossenes Dorf, durchzogen von der Quettinger Straße in Ost-West-Richtung und der Maurinusstraße in Nord-Süd-Richtung. Das heutige Werksgelände liegt im Nordwesten ab Herderstraße als Ackerfläche vor. Auch in der Neuaufnahme (1891-1912) ist das Werk nicht dargestellt. Die TK25 von 1936-45 zeigt die südliche Werkshalle und das villenartige Firmen-Wohnhaus. Die Herderstraße besteht noch nicht. Erst die DGK5 (1937-2016) zeigt die heutige „Wellpappenfabrik (Fbr.)“ mit den Lagerhallen und einem weiteren Wohngebäude (Nr.24) an der Maurinusstraße und die im Werksgelände abgegebene Verlängerung der Bergstraße, welche früher auf die Stralsunder Straße nach Westen führte.

2.2 Aktuelle Nutzung, Biotoptypen, Flora und Vegetation (vgl. Anl.1)

Im Norden besteht auf ca. 1,2 ha eine Fettwiese (nur Mähwiese, Biotoptyp-Code [BT] **EA0**) und auf 0,017 ha ein Gebüschstreifen (BT: **BD7**) auf 55m Länge und 3m Breite mit einem Obstbaum (BT: **BF3**).

In Mitte und dem Süden des Gelände bestehen auf ca. 1,9 ha Gewerbe-/Industrieflächen mit den Werksanlagen wie Produktions- und Lagerhallen, Lager- und Bewegungsflächen sowie der Zufahrt im Nordosten (BT: **SC0**).

Im Osten grünen parkartige Zier- und Nutzgartenflächen der beiden Wohnhäuser (1-1,5stöckig, BT: **SB2aa**, 0,0445 ha) mit überwiegend fremdländischen Gehölzen (BT: **HM0**, **ka4**, 0,33 ha) das Werksgelände hin zur Maurinusstraße ein.

Die Maurinusstraße weist im Nordosten neben dem Gehweg auch PKW-Stellplätze und Straßenbäume auf (Erschließungsstraße, BT: **VA7**, 0,0435 ha).

Westseitig der Hallen besteht in Nord-Süd-Richtung ein Rudersaum (BT: **KB3**, 0,0625 ha) teils als verwilderter Wartungsweg ausgehend von der Herderstraße, teils als bewachsene Deckfläche unterirdischer Tanks der Sprinkleranlage.

Abb.2: LUFTBILD (M.: ohne, genordet; Quelle: Geobasis.NRW) – schwarz, gestrichelt: Projektbereich



Im Norden schließt eine Blockbebauung (BT: **SB1a**), im Nordosten und Osten eine zwei- bis dreistöckige Wohnbebauung (BT: **SB2ab**) im Süden ein Firmenparkplatz (BT: **HV3**) nebst Wohnhaus/Villa mit parkartigem Garten (BT: **SB3**) und im Westen eine Grundschule (BT: **SD1**) an.

BEWERTUNG DER BIOTOPTYPEN

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet und der darin lebenden Fauna wurden außer den Vorgaben der LANUV eingeführte Schemata zur Bewertung komplexer Landschaftsausschnitte nach BASTIAN & SCHREIBER (1999) und FROELICH & SPORBECK (2001) unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter bzw. pauschal geschützter Biotoptypen verwendet. Die im Vorhabengebiet vorkommenden Biotoptypen wurden insgesamt 5 Wertstufen zugeordnet. Dabei finden sich die wertvollsten Flächen in der Wertstufe 1, die für den Arten- und Biotopschutz nachrangigen / unbedeutenden Flächen in der Wertstufe 5.

Im Plangebiet befinden sich keine Gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von §30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. §42 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sowie keine bestandsgefährdeten Pflanzensippen und Pflanzengesellschaften.

Die Firmen-Wohnhäuser mit dem parkartigen Garten (HM0, ka4) sind von hohem naturschutzfachlichem Wert (Parkbaumbestand).

Die artenarme Fettwiese (EA0), der schmale Gebüschstreifen (BD7), der einzelne Obstbaum (BF4) und der Ruderalsaum (KB3) sind als Freiraum, ergänzendes Nahrungshabitat, Nestplatz für die Avifauna der Wohnblockzone und der Gartenstadt sowie Lebensraum für Wirbellose (u.a. Heuschrecken) von mittlerem naturschutzfachlichem Wert.

Die Werksanlagen mit Hallen und Lagerflächen (SC0), die Wohnhäuser (SB2aa) und die Verkehrsflächen (VA7) sind für den Arten- und Biotopschutz nahezu ohne Bedeutung und daher von nachrangigem, naturschutzfachlichem Wert.

2.3 FAUNA (Ergebnisse eigener Erhebungen)

Faunistische Funktionen – Baumhöhlen, Horste, Nisthilfen

– vgl. Anl.1 Karte

TIERÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN

Im Plangebiet bestehen Ausbreitungshindernisse insbesondere durch die bestehenden Werk und Lagerhallen. - **Barriereeffekt**.

Eine intakte Vernetzungsfunktion quer zur Hanglinie der Bergischen Hochfläche zwischen Dhünntal / Bürgerbusch und Wiehachtal ist aufgrund der parallel zu den Bach- und Flusstälern verlaufenden Straßen und Siedlungsflächen gestört, sodass stärker durchgrünte Siedlungsteile, wie z. B. Quettingen eine gewisse Bedeutung für den Biotopverbund besitzen. In diesem Sinne ist auch die strukturreiche, parkartige Garten-

anlage auf dem Gelände des Wellpappenwerkes Bestandteil einer Leitstruktur zwischen den vorgenannten Bach/Flusstälern.

Wechselbeziehungen ausschließlich fliegender Arten sind zwischen der schwach durchgrünten Wohnblockzone an der Lützenkirchener Straße im Norden, quer über das Grünland hin zur Bergstraße zu beobachten. Dabei werden die stark durchgrünten Freiräume innerhalb des Blockfeldes zwischen Maashofstraße und Maurinusstraße angefliegen.

Die Ruderalsäume im Westen besitzen eine ergänzende Lebensraumfunktion für die Arten der hier baulich verdichteten Gartenstadt.

EINSCHRÄNKUNG DER LEBENSRAUMFUNKTION DURCH FREMDLICHT

Die Maurinusstraße ist vollständig mit Mastleuchten von ca. 8m Lichtpunkthöhe ausgeleuchtet (amberfarbenes, insektenfreundliches Leuchtmittel).

Das Werksgelände ist nachts beleuchtet. Als Arbeitsbeleuchtung wird hier weißes Licht verwendet. Der parkartige Garten stellt hier, auch bedingt durch die Verschattung der großen Koniferen, weitestgehend einen Dunkelraum dar.

EINSCHRÄNKUNG DER LEBENSRAUMFUNKTION DURCH VERKEHRSLÄRM

Der straßennahe Raum ist bis hinein in den parkartigen Garten durch einen 24h-Pegel von bis zu 60 dBA (Quelle UVO.NRW Lärm: Verkehr) gekennzeichnet. Daher ist hier von einem Fehlbestand an Arten auszugehen, für die weittragender Gesang als revieranzeigendes Verhalten typisch ist.

BAUMHÖHLEN, HORSTE, NISTHILFEN

Im Gebiet oder unmittelbar angrenzend hierzu bestehen keine Baumhöhlen. An der Maurinusstraße befindet sich auf dem Gartengelände des Firmen-Wohnhauses in einer Zeder (*Cedrus deodara* 'Robusta Glauca') in ca. 15m Höhe ein Greifvogel-Horst (Sperber).

Klasse: VÖGEL (Aves)

VORKOMMEN NICHT PLANUNGSRELEVANTER UND NICHT BESTANDSGEFÄHRDETER ARTEN

Auf dem Grünland im Norden sowie im Bereich des ehemaligen Gebüschstreifens mit Obstbaum bietet sich aktuell kein Brutplatz. Im Überflug zwischen der Wohnblockzone "Ecke Maurinusstr. / Lützenkirchener Str." wurden Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Kohlmeise und im Garten Heckenbraunelle beobachtet. Zudem dürfen Blaumeise und Grünfink als Brutvögel erwartet werden. Die zweischürige (2 Schnitte je Jahr) artenarme Fettwiese wird potenziell als nachgeordnetes ergänzendes Nahrungshabitat vom Brutvogelbestand der Umgebung genutzt (Jagd nach Insekten). Der teils alte Zierbaumbestand im Garten der beiden Betriebs-Wohnhäuser weist nahezu kein Totholz auf.

Straßenseitig und im Betriebsbereich wird die Bruttätigkeit durch Fremdlicht beeinträchtigt. Ein geeigneter Dunkelraum ist nur weit oberhalb der Lichtpunkthöhe der Straßenbeleuchtung und in dem parkartigen Garten gegeben.

Im westseitigen Rudersaum finden sich Heuschrecken (Großes Heupferd, Gemeiner Grashüpfer und in einem trockenen Bereich der Braune Grashüpfer - nicht gefährdet und nicht gem. BArtSchV geschützt).

VORKOMMEN NICHT PLANUNGSRELEVANTER JEDOCH BESTANDSGEFÄHRDETER ARTEN

Im Plangebiet sind über die vorgenannten Beobachtungen hinaus keine bestandsgefährdeten Arten zu erwarten. Am Betriebshof ist ein Brutvorkommen der Bachstelze (RL NRBÜ V, RL NRW V) nicht auszuschließen.

VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Aufgrund des Sperber-Horstes in einer Zeder ist von einem Brutvorkommen im Gebiet auszugehen (planungsrelevant, RL BRD*, RL NRW*, RL NRBÜ V). Das Vorkommen wird im Rahmen der Vertiefenden Artenschutzuntersuchung (Kap. 4) genauer beschrieben.

Unterordnung: FLEDERMÄUSE (Microchiroptera)

Im Gebiet befindet sich kein Quartierangebot für Fledermäuse. Die Werks- und Lagerhallen sind betrieblich intensiv genutzt und aufgrund der Bauart nicht als Quartier geeignet (Blechverkleidung, Blechdach, Dachanschlüsse passgenau geschlossen, keine Spalten in Klinkermauerwerk vorhanden). Darüber hinaus weist das Gebiet keine Eignung als Jagdhabitat auf.

Die oberen Kronen- / Wipfelbereiche der Parkbäume sind als Leitstruktur für Fledermäuse im Wechsel zwischen den Teilräumen Bürgerbusch und Wiehbachtal anzunehmen.

Weitere Tiergruppen, Beobachtungen und Hinweise

Beobachtungen und Hinweise zu bestandsgefährdeten, planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht und sind auch nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgebiete, -objekte (vgl. Anl.1)

Im Plangebiet oder angrenzend hierzu bestehen keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Ca. 300 m nördlich befinden sich das

Landschaftsschutzgebiet LSG-4908-0023

"LSG-Oelbachtal und Wiehbachtal"

Beschreibung: Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche. – Die Talauen von Wiembach und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und offen. Auf den Hängen stocken überwiegend alte, z.T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt.

sowie das Naturschutzgebiet

LEV-004 NSG „Wiembachaue“

nebst

Verbundfläche VB-K-4908-102

"Oelbach- und Wiembachtal"

Nächstgelegenes FFH-Schutzgebiet ist das

FFH Schutzgebiet Natura 2000 DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“

Entfernung: ca. 2,3 km NW vom Plangebiet;

Zielarten / Vorkommen: Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe, Eisvogel,

Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*.

Das Vogelschutzgebiet Königsforst

liegt in ca. 14,5 km Entfernung zum Plangebiet.

Nachteilige Wirkungen auf die o. g. Schutzgebiete, die eine Gefährdung der Schutzziele zur Folge haben, gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus und können sicher ausgeschlossen werden.

2.5 Grund- und Vorbelastungen

Für die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden die Grund- und Vorbelastungen, welche innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen, von diesem ausgehen oder auf diesen wirken dargestellt.

Boden: anthropogen verändert, versiegelt;

Wasser: Versiegelung;

Klima: Lokalklima – Aufheizung durch Versiegelungen (Straßen, Gebäude); auf Erweiterungsfläche jedoch klimaökologische Ausgleichswirkung (Abkühlung).

Luft:	Stäube durch Industrie u. Verkehr; Werksbetrieb Emissionen – z. B.: > 1100 kg/km ² Verkehr - Feinstaub (PM10); 110 bis 1800 kg/km ² Industrien – Feinstaub (PM10) [uvo nrw 2019];
Licht:	Lichtimmission (Fremdlicht / wenig Dunkelräume) durch Beleuchtung der Straßen (hier Mastleuchten mit amberfarbenem Licht, ≤ h=8m) und des Werksgeländes (Mastleuchten mit weißem Licht ≤ 6m).
Lärm:	Verkehr 24h-Pegel: bis ≤ 60 dBA), Werksbetrieb
Biotope:	Fettwiese, artenarm;
Biotopfunktion:	Störung der Wechselbeziehungen zu angrenzenden Teilräumen / Barriereeffekt u.a. durch bestehende Werkshallen; Ausbreitungshindernis quer zur Hanglinie der Bergischen Hochfläche durch Siedlung und Verkehr.

3. STUFE I – VORPRÜFUNG

3.1 Darstellung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 256/II in der Gemarkung Lützenkirchen (054604), Flur 17 und 18, wird veranlasst durch die geplante Errichtung eines vollautomatischen Hochregallagers mit ca. 19,50m Gebäudehöhe auf ca. 2.840qm Grundfläche und einer neuen ca. 8m hohen Versandhalle auf 3.370qm nebst abgeschirmtem Verladebereich mit 3.440qm. Die Dachflächen werden vollständig begrünt. Im Zuge der Baufeldräumung soll eine bestehende Lagerhalle mit ca. 1.170qm Grundfläche abgebrochen und das derzeit als Grünland genutzte und ca. 1,25 ha messende Erweiterungsgelände in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus definiert der Bebauungsplan den Rahmen einer künftigen betrieblichen Entwicklung für die südlichen Betriebsteile und dem aktuell zur Wohnnutzung bestimmten Teil des Geländes mit einer Begrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen auf GRZ 0,9 (bei GRZ 0,8 zzgl. Überschreitung wasserdurchlässiger Nebenanlagen).

Als Sondergebiet "Wellpappenwerk" wird die Nutzung auf Betriebe und Anlagen zur Herstellung von Wellpappen und Kartonagen, die erforderlichen Nebenanlagen sowie Betriebswohnungen fokussiert. An der Peripherie des Werksgeländes werden lineare Grünstrukturen bauplanungsrechtlich vorgesehen bzw. gesichert.

Entlang des Nordrandes ist ausgehend von der Maurinusstraße eine Feuerwehrezufahrt geplant. Für etwaige Baustelleneinrichtungen stehen das Betriebsgelände und die Erweiterungsfläche zur Verfügung. Im Bereich der Wohnbebauung sind Nutzungsänderung zulässig soweit die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden. Die südlichen Betriebsteile in Mitte und im Süden verbleiben als Sondergebiet „Wellpappenwerk“ im Bestand.

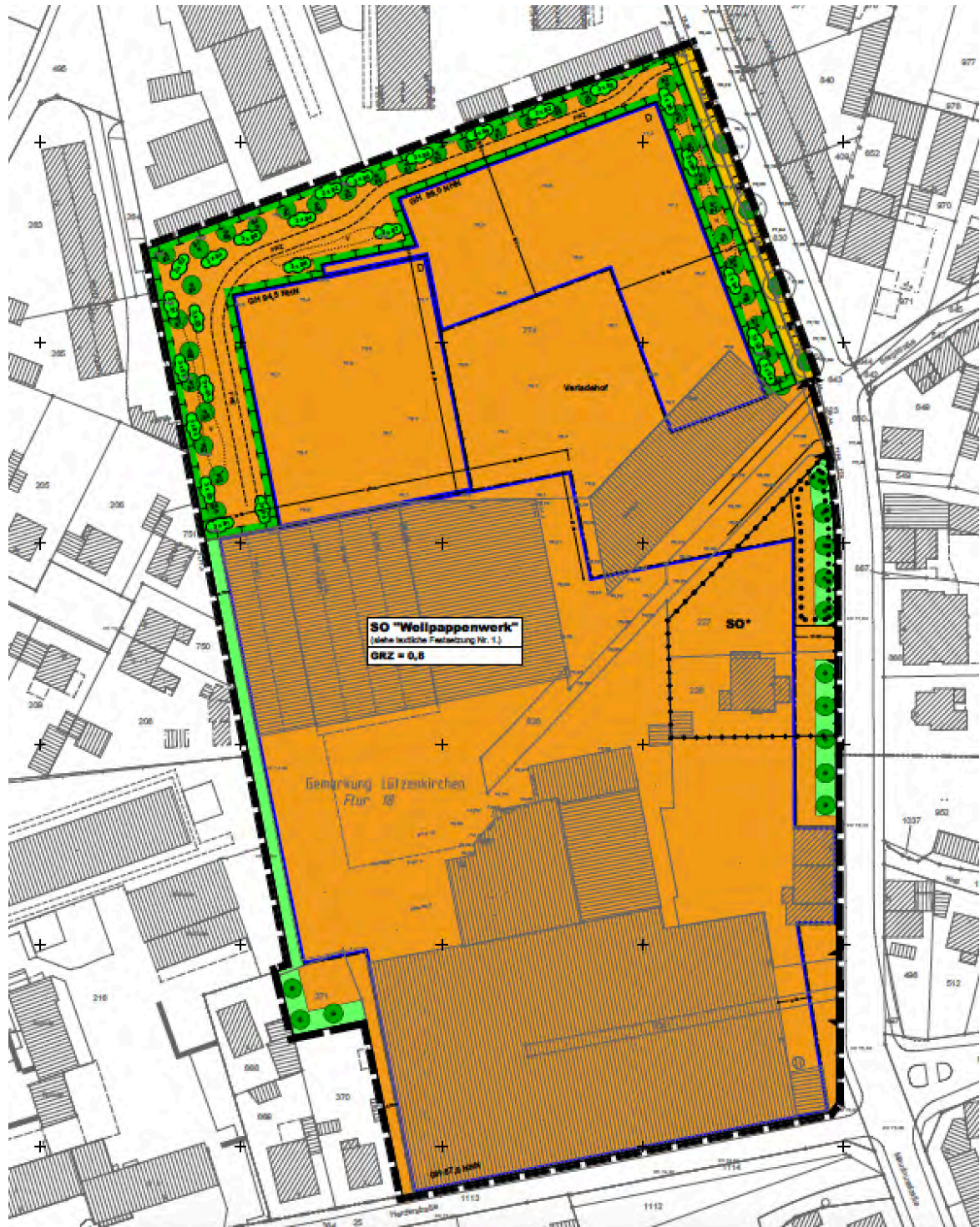
**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum
Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und
westlich Maurinusstraße"**

Liegenschaft: Gem. Lützenkirchen (054604)

Auftraggeber: **Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG**, Maurinusstr. 30, D-51381 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA, Lehner Mühle 24, D-51381 Lev., Tel.: 02171-506017

Abb.3: BEBAUUNGSPLAN 256/II (Verkleinerung, genordet; Quelle: PÄSSLER SUNDERMANN + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER mbB, Leichlingen, Stand 15.06.2021)



3.2 Artenspektrum (vgl. Anl. 3)

Gem. Kap. 2.3 besteht für die **nicht planungsrelevanten Arten** ein Spektrum von 6 VOGELARTEN aus eigener Beobachtung (Überflug: Elster, Rabenkrähe; Brutvögel: Amsel, Ringeltaube, Kohlmeise und Heckenbraunelle). Zudem sind Blaumeise und Grünfink als Brutvögel zu erwarten. Vorkommen bestandsgefährdeter Arten finden im Gebiet keinen Lebensraum, sodass insgesamt ein Artenspektrum von **8 nicht bestandsgefährdeten VOGELARTEN** besteht.

Nach Durchsicht der bestandsgefährdeten Vogelarten der Niederrheinischen Bucht (NRBU) ergibt sich eine Ergänzung des Artenspektrums durch die Bachstelze (RL NRBU V, RL NRW V), da mit Brutvorkommen im Bereich des Betriebshofes zu rechnen ist.

Für die **planungsrelevanten Arten** erfolgte keine Beobachtung, jedoch die Sichtung eines Greifvogelhorstes der dem **Sperber** (planungsrelevant, RL BRD*, RL NRW*, RL NRBU V) zuzuordnen ist.

Auf Grundlage der Abfrage bei der LANUV am 25.06.2020 wurde die **Potenzialabschätzung** zur Ermittlung des Artenspektrums für das MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1 durchgeführt.

Nach Prüfung gem. Anl. 3, Tab. 2 der einzelnen Arten (1 Fledermausart, 19 Vogelarten, 1 Kriechtier) wird das vorgenannte planungsrelevante Brutvorkommen des Sperbers bestätigt.

Gem. der in der Spalte „Bemerkung“ genannten Ausschlusskriterien ergibt sich **kein zusätzlich zu betrachtendes Vorkommen** planungsrelevanter Arten.

ARTENSPEKTRUM IN ÜBERSICHT:

Nicht planungsrelevant, nicht bestandsgefährdet:

8 Vogelarten (Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Blau- u. Kohlmeise, Grünfink, Heckenbraunelle)

Nicht planungsrelevant, jedoch bestandsgefährdet:

1 Vogelart (Bachstelze RL NRW V, RL NRBU V – Vorwarnliste, aktuell nur in NRTL gefährdet)

Planungsrelevant:

1 Vogelart (Sperber, RL NRBU V)

3.3 Wirkfaktoren

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Plans/Vorhabens werden nachstehend ermittelt und für das unter Kap. 3.2 genannte Artenspektrum geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen, Störungen, Gefährdungen oder gar Tötungen von Individuen im Sinne der Zugriffsverbote von §44 BNatSchG zu erwarten sind.

BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

- Abbruch, Rodung, Abschälen der Grasnarbe: Im Zuge der Erweiterung erfolgt das Abschälen der Grasnarbe. - Die Baustelle wird im Tagbetrieb geführt.

Für den Abbruch der bestehenden Lagerhalle ist anzunehmen, dass dieser Zug um Zug erfolgt um produktionsbegleitend Lagerkapazitäten aufrecht zu erhalten, d. h. erst nach Errichtung mindestens einer neuen Halle bzw. des Hochregallagers kann die alte Halle abgebrochen werden.

Mit Blick auf das geplante weitere Baurecht im Mittel- und Südteil des Werksgeländes ist eine spätere Inanspruchnahme des parkartigen Gartens oder der Abbruch der bestehenden Werkhallen nicht sicher auszuschließen. Für diesen Fall ist von einem Lebensraumverlust für die örtliche Brutvogelfauna auszugehen.

- Erdarbeiten / Baustelleneinrichtung: Für die Baustelleneinrichtung steht die Erweiterungsfläche und das Werksgelände zur Verfügung. Weitere Flächen sind durch die Baustelleneinrichtung nicht betroffen. Für die Bauarbeiten ist mit einem hohen Baukran zu rechnen. Insgesamt sind für die Erweiterung ca. 3.200 m³ Oberboden und ca. 5.000 m³ für die Bauwerksgründung abzufahren, was ca. 400 LKW-Ladungen entspricht. Darüber hinaus ist in mindestens gleicher Zahl die Anlieferung von Baustoffen anzunehmen.
- Durch Störreize wie Baulärm mit starkem Impulsgehalt, andauernde Erschütterungen und Schwingungen, visuelle Reize durch Bewegungen vom Baukran und sonstigem Gerät einschl. Baufeldbeleuchtung in unmittelbarer Horstnähe kann grundsätzlich eine Brutplatzaufgabe im Gebiet oder angrenzend hierzu ausgelöst werden.

ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

- Die neuen Hallen werden als geschlossene Fassaden ohne Verglasungen errichtet, sodass keine Gefährdung von Brutvögeln durch Vogelschlag zu erwarten ist.
- Aufgrund der geplanten Dachbegrünung ist eine Aufheizung bodennaher Luft lediglich im Bereich der Ladezone zu prognostizieren und hinsichtlich des Artenschutzes von nachrangiger Bedeutung.

BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN:

- Die Verkehrsuntersuchung geht von einem bestehenden, werksbedingten Verkehr mit 140 PKW und 54 LKW je Tag und einem zusätzlichen Verkehr von 46 Kfz-Fahrten aus, sodass nach Erweiterung mit einem Gesamt-Verkehrsaufkommen von 240 Kfz zu rechnen ist (vgl. Tab. 3, S. 15 der Verkehrsuntersuchung RUNGE IVP, Düsseldorf).

Wirkungen einer oder mehrerer möglicher Erweiterungsstufen können hier nicht betrachtet werden, da hierzu keine Angaben vorliegen.

Für den Produktions- und Versandbetrieb ergeben sich aktuell über die Kfz-Belastung hinaus keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen.

3.4 Ergebnis STUFE I

- Überschlägige Prognose Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände -

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die nachstehenden Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. bei Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden:

TÖTUNGSVERBOT: gem. §44, Abs.1 Nr.1 BNatSchG und SCHÄDIGUNGSVERBOT TIERE gem. §44, Abs.1 Nr.3 BNatSchG:

bauT1 Sperber:

„Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung oder Rodung von Nadelbaumbeständen im Zuge der Neuanpflanzung einer geplanten Baumreihe oder Brutplatzaufgabe infolge Störung des Brutgeschehens am Horst sowie Zerstörung des Horstes selbst bzw. dessen Eignung infolge Rodung/Fällung oder Freistellen des Horstbaumes“

Darüber hinaus sind die Zugriffsverbote im Zuge der späteren Firmenentwicklung gem. Bebauungsplan Nr. 256/II zu beachten, wenn hierfür der Altgebäudebestand abgebrochen und der Baumbestand des parkartigen Gartens gerodet wird. Hierdurch können u.a. etwaige Brutplätze zerstört werden.

STÖRUNGSVERBOT gem. §44, Abs.1 Nr.2 BNatSchG:

Es wird kein Störungsverbot im Sinne des Gesetzes ausgelöst das den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

SCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN gem. §44, Abs.1 Nr.4 BNatSchG:

Im Gebiet kommen keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten vor.

Demnach erfolgt für die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände STUFE II der Artenschutzprüfung.

4. STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für die Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände werden die Protokoll-Formulare NRW – Gesamtprotokoll – Teil A „Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und Teil B „Antragsteller (Art-für-Art-Protokoll)“ verwendet und sind dem Bericht als Anlage Nr. 4 (Teil A) und Nr. 4.1 (Teil B) beigelegt.

Die in Kap 2.5 ab S. 13 dargestellten Grund- und Vorbelastungen bedingen, dass in der Projektfläche nahezu ausschließlich Allerweltsarten bzw. Arten, die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber Wirkungen von Verkehr und Bebauung überall häufig anzutreffen und daher nicht gefährdet sind, vorkommen.

Hinzu kommt mit dem Sperber eine planungsrelevante Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen die allgemein lärm- oder störungsunempfindlich ist.

Nachstehend sollen die Angaben in den Formularen zur Betroffenheit hinsichtlich der Lebensraumansprüche sowie der Lebensweise in Relation zu den in Kap. 3.3 ab S. 17 genannten Wirkfaktoren unter Angabe eventueller Vermeidungsmaßnahmen, des Risikomanagements sowie der Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wiedergegeben und ggf. ergänzend erläutert werden.

4.1 Arten die nicht einzeln vertiefend geprüft werden (vgl. Anl.4)

Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

9 BRUTVÖGEL: Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Blau- u. Kohlmeise, Grünfink, Heckenbraunelle. - Hinzu kommt potenziell die Bachstelze (RL NRW V, RL NRBU V, NRTL 3), welche in der Niederrheinischen Bucht ungefährdet (Vorwarnliste) und nur im Niederrheinischen Tiefland gefährdet ist.

Das aktuell geplante Erweiterungsgebiet wird von Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube und Kohlmeise nur im Überflug oder als gelegentliche Nahrungsgäste genutzt. Daher ergibt sich diesbezüglich für das örtliche Brutvogelvorkommen KEINE BETROFFENHEIT.

Blau- und Kohlmeise, Amsel, Grünfink, Ringeltaube, Heckenbraunelle und potenziell die Bachstelze sind Brutvögel auf dem Werksgelände. Mit Ausnahme des Grünfinken und der Heckenbraunelle können von allen anderen Arten auch **Gebäudebruten** erwartet werden.

Im Falle zusätzlicher Erweiterungs-/Baustufen gilt daher

der Allgemeine Brutvogelschutz gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist zu beachten:

1. Keine Rodung und kein Abbruch von Gebäuden in der Zeit vom 1.03.-30.09.

2. Bei Rodung oder Abbruch von Gebäuden ist innerhalb der Brutzeit zuvor eine Kontrollbegehung durch eine fachkundige Person durchzuführen und ggf. die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen einzuholen.

4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten (vgl. Anl.4.1)

Von den in Kap. 3.3 (S. 17) beschriebenen Wirkfaktoren sind nachstehende

FFH-Anh.IV-Arten oder europäischen Vogelarten betroffen:

Sperber (Sp *Accipiter nisus*) RL BRD , RL NRW, RL NRBU V, §§, ATL G:

WIRKFAKTOR: **bauT1** "Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung o. Rodung von Nadelbaumbeständen im Zuge der Neuanpflanzung einer geplanten Baumreihe oder Brutplatzaufgabe infolge Störung des Brutgeschehens am Horst (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG TÖTUNGSTATBESTAND) sowie Zerstörung des Horstes selbst bzw. dessen Eignung infolge Rodung / Fällung o. Freistellen des Horstbaumes (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG SCHÄDIGUNGSTATBESTAND);

HABITATNUTZUNG / BIOLOGIE: Die Identifikation des Sp erfolgte durch Erfassung und Bestimmung des arttypischen Horstes in einer Zeder (*Cedrus deodara* 'Robusta Glauca') in ca. 15m Höhe, gelegen an der Maurinusstraße im Parkbaumbestand der Firmen-Wohngebäude. Des Weiteren geht die Art aus der Potenzialabschätzung hervor (vgl. Anl. 3). Der Sp besiedelt abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen und ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Der Sp ist standorttreu. Sein Brutplatz befindet sich in Nadelbaumbeständen in 4-18m Bodenhöhe. Geeignete Koniferen befinden sich auf dem Grundstück des Parkbaumbestandes Maurinusstraße 24-32. Jagd- und Streifgebiet des Sp ist das strukturreiche Siedlungsgrün in Quettingen.

VERBREITUNG: Der Sp kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2015).

BETROFFENHEIT: Der Bebauungsplan sieht eine gleichförmige Neuanpflanzung von Bäumen entlang der Maurinusstraße vor, die eine Zerstörung des Horstplatzes zur Folge haben können. Der Sp benötigt ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nadelbäumen (ungestört, freier Anflug, Nahrungshabitat idealerweise in Nestplatznähe).

Der Bestand potenziell geeigneter Horstbäume im Gebiet ist begrenzt und eine gewisse Repräsentanz an unterschiedlichen Nestplatzangeboten erforderlich. Eine Revieraufgabe bei Durchführung des Plans ist nicht sicher auszuschließen.

Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

Nachstehende **VS-Anh.I - Arten** sind **betroffen**:

- keine -

4.3 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement (vgl. Anl. 1 u. 4.1)

Nachstehende Vermeidungsmaßnahmen (VM) und Maßnahmen des Risikomanagement (RM) werden erforderlich – verbindlich durchzuführende Maßnahmen:

VM1 zu bauT1 - Zielart: Sperber

Ziel: Sicherung des Horstplatzes

Durchführung: "Erhaltung des Parkbaumbestandes im Schutzbereich des Horstes".

Umfang: Sicherung von ca. 600m² Gehölzbestand mit ca. 15m Breite und 40m Länge entlang der Maurinusstraße;

Hinweis: Im Falle einer Ausbaustufe, welche evtl. die Inanspruchnahme des parkartigen Gartens nebst dem dortigen Baumbestand zur Folge hätte, ist zu beachten:

Bei beabsichtigter Fällung oder Rodung des Baumbestandes innerhalb des parkartigen Gartens ist zuvor eine Kontrollbegehung durch eine fachkundige Person durchzuführen und ggf. nach entsprechender Artenschutzrechtlicher Betrachtung die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen einzuholen.

Darüber hinaus ist zur Förderung des Sperber-Brutvorkommens eine Erhöhung des Bestandes an Kleinvögeln im Siedlungsraum wünschenswert. Hierzu werden die Maßnahmen gem. Kap. 5 vorgeschlagen.

4.4 Ergebnis STUFE II - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen auf das ermittelte Artenspektrum liegen die in Kap. 1.4, S.6 aufgeführten Arbeitsgrundlagen zugrunde. Großflächige Verglasungen sind nicht geplant.

Bei der Prüfung wurden Wirkungen auf angrenzende Lebensräume sowie die Vor- und Grundbelastungen berücksichtigt. Relevante geplante Vorhaben auf angrenzenden Flächen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht bekannt.

Die Projektwirkungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Konflikte (Betroffenheit) sind in der Karte (Anl.1) verortet und den Verbotstatbeständen gem. §44 Abs.1 BNatSchG im vorliegenden Bericht zugeordnet. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in Anl.1 (Karte) verzeichnet.

Für die nicht einzeln vertiefend geprüften, nicht planungsrelevanten und ungefährdeten, jedoch besonders geschützten Europäischen Vogelarten ist zu beachten:

1. Keine Rodung und kein Abbruch von Gebäuden in der Zeit vom 1.03.-30.09.

2. Bei Rodung oder Abbruch von Gebäuden ist innerhalb der Brutzeit zuvor eine Kontrollbegehung durch eine fachkundige Person durchzuführen und ggf. die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen einzuholen.

Für die planungsrelevante Art Sperber schützt **VM1 "Erhaltung des Parkbaumbestandes im Schutzbereich des Horstes "** die Fortpflanzungsstätte dieser Art.

Durch VM1 kann der TÖTUNGSTATBESTAND gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der SCHÄDIGUNGSTATBESTAND gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung und Durchführung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements kann sicher ausgeschlossen werden, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans ausgelöst werden.

Die vorgenannte Prognose beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannte und hier in Art und Umfang dargestellte Planung. - Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gem. STUFE III ist nicht erforderlich. -

5. VORSCHLÄGE FÜR DEN BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ

Gebüsche, Hecken, Säume

Zur Förderung des Bestandes an Kleinvögeln (Nahrungsgrundlage für den Sperber) werden nachstehende Maßnahmen unverbindlich vorgeschlagen:

G1 "Anpflanzung einer Baumhecke gebietsheimischer Arten, Entwicklungshöhe $h \leq 15\text{m}$ in 2 Abschnitten (60m und 135m) mit $b = 6\text{m}$ " und G2 "Anpflanzung einer Baumhecke gebietsheimischer Arten, Entwicklungshöhe $h \leq 25\text{m}$ auf 55m Strecke mit $b = 10\text{m}$ ".

Hinweis: Die Maßnahmen G1 und G2 lassen sich nicht als Vermeidungsmaßnahmen ableiten, da das Vorhabengebiet (gepl. Standraum der neuen Hallen) als Grünland mit nur kleinflächigem Gebüsch aktuell keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sp besitzt.

Verfassererklärung und Urheberrecht:

Der Verfasser erklärt, die Untersuchung gewissenhaft durchgeführt und die Ergebnisse unparteilich, der Gesetzgebung entsprechend und unter Vermeidung von Interessenkollisionen sowie ohne Beeinflussung durch die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen dargelegt zu haben und diese Unabhängigkeit ausschließlich aus den Regelungen der Architektenkammer als Körperschaft Öffentlichen Rechts zu bestreiten.

Der unterzeichnende Verfasser erklärt der alleinige, geistige Urheber der eingereichten Arbeit, bestehend aus dem vorliegenden Bericht (25 S.) u. den Anlagen 1 bis 4.1 zu sein.

Auf das Urheberrecht und die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen wird hier hingewiesen. Die Ausarbeitung wurde für Genehmigungszwecke erstellt. Die Unterlagen wurden im Format PDF übergeben.

aufgestellt

Leverkusen, Freitag, 25. Juni 2021

Sven Peuker



6. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2. Aufl., 622 S.

BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

BfN - HELD, M.; HÖLKER, F.; JESSEL, B. Hrsg. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, BfN-Skript 336, Bundesamt für Naturschutz

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

BROWN, FERGUSON, LAWRENCE & LEES (2005): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Europas - Aula-Verlag, Wiebelsheim, 4. korrigierte Auflage

FLORAWEB.de: Pflanzenarten-Datenbank des BfN

KRAPP, F. Hrsg. (2011): Die Fledermäuse Europas – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 1. Aufl., 1202 S.

LANUV.NRW.DE mit FIS geschützte Arten & Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EGArtSchV"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie, VS-RL"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.

SPILLNER, W. / ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie – Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1. Aufl., 326 S.

SUDMANN S.R., GRÜNEBERG C., HEGEMANN A. , HERHAUS F., MÖLLE J., NOTTMAYER-LINDEN K., SCHUBERT W., DEWITZ W., JÖBGES M. & WEISS J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.)

Geobasis.NRW – Kartenserver

uvo.nrw.de – NRW Umweltdaten vor Ort

Blatt 1 von 1



01 Firmen-Wohnhaus (Blick N)



02 Parkartiger Garten mit Ziergehölz (Blick N)



03 Parkartiger Garten mit Ziergehölz (Blick n. W von Maurinusstr.)



04 Garten (Blick n. NW von Maurinusstr.)



05 Horstbaum SPERBER a. d. Maurinusstr.(Blick n. N)



06 Lieferzufahrt (Blick n. S)



07 Bäume Maurinusstr. Ostseite



08 Zufahrt Grünland / Erweiterungsgelände (Blick N)



09 Lager, Nordwand



10 Abstandsfläche West (Blick S)



11 Lager Maurinusstr.



12 Lager West



13 Grundstücksgrenze West (Blick n. S)



14 Grundstücksgrenze West (Blick n. N)



15 Grundstücksgrenze Nord (Blick n. O)



16 Grundstücksgrenze Nord (Blick n. W)



17 Grundstücksgrenze Ost (Blick n. NO)



18 Erweiterungsfläche (Blick n. O)



19 Erweiterungsfläche (Blick n. SO)



20 Zufahrt aus Produktion Ri. Betriebshof (Blick N)



21 Zufahrt aus Produktion Ri. Betriebshof (Blick S)



22 Betriebshof (Blick W)



23 Betriebshof (Blick O)



24 Dachbegrünung: Tanks f. Sprinkleranlage, Westseite (Blick SW)



25 Wartungszugang westl. d. Produktionshalle (Blick N)



26 Hof vor Verwaltungsgebäude (Blick S)



27 Fassade Süd der Produktionshalle a. d. Herderstr. (Blick W)

Anlage 3 – Tabellen FAUNA - POTENZIALABSCHÄTZUNG

für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908 BURSCHEID (gem. LANUV)

ERLÄUTERUNG:

Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten und Status gem. Auflistung n. LANUV NRW (abgerufen am 25.06.2021); naturschutzfachliche Abschätzung des potenziellen **Vorkommens** im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend hierzu: **0** = Vorkommen nicht zu erwarten, **I** = Vorkommen möglich, **II** = Vorkommen nachgewiesen; **ATL / KON** = Erhaltungszustand in NRW, atlantische bzw. kontinentale Region; **Abschätzung** nach eigenen Erhebungen und Angaben zu Planungsrelevanten Arten in den Naturschutzinformationen NRW der LANUV

Tab.1: Erhaltungszustand in NRW

ATL	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten nach LANUV NRW; hier: atlantische Region mit Ampelbewertung
KON	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten nach LANUV NRW; hier: kontinentale Region mit Ampelbewertung
unbek.	Erhaltungszustand unbekannt
S	ungünstig/schlecht (rot)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
G	günstig (grün)
↑	sich verbessernd
↓	sich verschlechternd

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum**Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße"**

Liegenschaft: Gem. Lützenkirchen (054604)

Anl. 3: Tab. FAUNA - POTENZIALABSCHÄTZUNG Planungsrelevanter Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908 Burscheid (gem. LANUV) - Stand: 25. Jun. 2021

Auftraggeber: Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG, Maurinusstr. 30, D-51381 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AkNW / BDLA, Umweltplanung und Geoinformation, Lehner Mühle 24, D-51381 Leverkusen, Tel.: 02171-506017

Tab.2: FAUNA - POTENZIALABSCHÄTZUNG MTB 4908.1 Burscheid (gem. LANUV)

Art		MTB 4908 Q1	Abschätzung Vorkommen	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON/ATL)		Bemerkung
Wiss. Name	Dt. Name						
Säugetiere (<i>Mammalia</i>)							
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	0	Nachweis ab 2000 vorhanden	U / U		größte Europäische Fledermausart, Gebäude bewohnend, jagt meist in geschlossenen Waldgebieten (Hallenbestand – für hindernisfreien Flug), Vorkommen in Gebiet mit hohem Wald u. Gewässeranteil – daher hier nicht zu erwarten;
Vögel (<i>Aves</i>)							
Accipiter gentilis	Habicht	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Vorkommen in Kulturlandschaften mit Waldungen, Waldinseln u. Feldgehölzen – hier nicht zu erwarten;
Accipiter nisus	Sperber	x	II	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G		ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen; in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln vorkommend; aktuell verfallener Horst im parkartigen Garten des Wohnhauses in Zeder in ca. 15m vorhanden;
Alauda arvensis	Feldlerche	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ / U↓		Charakterart der offenen Feldflur, hier kein geeignetes Offenland (Acker fehlend!);
Alcedo atthis	Eisvogel	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G		keine Gewässer im Gebiet; keine Lebensraumfunktion; hier nicht zu erwarten;
Asio otus	Waldohreule	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U		bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern - auch in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; störungsempfindlich; Fremdlicht vorh.; Effektdistanz 500m – daher nicht zu erwarten;
Athene noctua	Steinkauz	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	Effektdistanz 300m, kein geeignetes Höhlen- u. Nahrungsangebot im Gebiet (am Boden auf Äckern und kurzem Grünland nach Großinsekten u. Würmern jagend) – daher nicht zu erwarten;

Fortsetzung Tab.2: siehe umseitig

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum**Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße"**

Liegenschaft: Gem. Lützenkirchen (054604)

Anl. 3: Tab. FAUNA - POTENZIALABSCHÄTZUNG Planungsrelevanter Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908 Burscheid (gem. LANUV) - Stand: 25. Jun. 2021

Auftraggeber: Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG, Maurinusstr. 30, D-51381 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AkNW / BDLA, Umweltplanung und Geoinformation, Lehner Mühle 24, D-51381 Leverkusen, Tel.: 02171-506017

Fortsetzung Tab.2

Art		MTB 4908 Q1	Abschätzung Vorkommen	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON/ATL)	Bemerkung
Wiss. Name	Dt. Name					
Forstsetzung Vögel (Aves)						
Buteo buteo	Mäusebussard	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	kein Horst im Gebiet o. angrenzend hierzu, Erweiterungsfläche als Nahrungshabitat wenig geeignet (zu kleinräumig) – daher nicht zu erwarten;
Carduelis cannabina	Bluthänfling	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U	keine reiches Nahrungsangebot für ein Brutvorkommen (samentragende Krautschicht fehlend) – daher nicht zu erwarten;
Delichon urbica	Mehlschwalbe	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U	keine geeigneten Gebäude, Nahrungshabitat fehlend – daher nicht zu erwarten;
Dryobates minor	Kleinspecht	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G U	kein ausreichender Alt- o. Totholzbestand im Gebiet – daher nicht zu erwarten;
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	keine Äcker oder Brachen im Gebiet o. Umfeld, daher keine ausreichende Nahrungsgrundlage, kein Nestplatz im Gebiet;
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ / U	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; keine geeigneten Gebäude im Gebiet; Nahrungshabitat fehlend – daher nicht zu erwarten;
Locustella naevia	Feldschwirl	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U	bodennaher Gebüschbrüter; Effektdistanz zu Straßen 200m; wg. sehr häufiger Störungen und Straßennähe nicht zu erwarten;
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G U	bevorzugt ausgedehnte, alte Laub- und Mischwälder – daher nicht zu erwarten;
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U	in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht – daher nicht zu erwarten;
Serinus serinus	Girlitz	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U S	kein geeignetes Nahrungsangebot im Gebiet (u.a. Sämereien von Kräutern u. Stauden); Effektdistanz zu Straßen 200m - daher hier nicht zu erwarten;

Fortsetzung Tab.2: siehe umseitig

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum**Bebauungsplan Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße"**

Liegenschaft: Gem. Lützenkirchen (054604)

Anl. 3: Tab. FAUNA - POTENZIALABSCHÄTZUNG Planungsrelevanter Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908 Burscheid (gem. LANUV) - Stand: 25. Jun. 2021

Auftraggeber: Wellpappenwerk Franz Gierlichs GmbH & Co. KG, Maurinusstr. 30, D-51381 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AkNW / BDLA, Umweltplanung und Geoinformation, Lehner Mühle 24, D-51381 Leverkusen, Tel.: 02171-506017

Fortsetzung Tab.2

Art		MTB 4908 Q1	Abschätzung Vorkommen	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON/ATL)	Bemerkung
Wiss. Name	Dt. Name					
Fortsetzung Vögel (Aves)						
Strix aluco	Waldkauz	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	keine Bäume mit Naturhöhlen o. andere geeignete Ruheplätze, als Jagdhabitat nicht geeignet wg. Straßennähe (u.a. Lichtsmog);
Sturnus vulgaris	Star	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U / U	keine Bruthöhlen o. Nistkästen im Gebiet; Charaktervogel halboffener Landschaften - daher hier nicht zu erwarten;
Tyto alba	Schleiereule	x	0	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	keine Tageseinstände im Gebiet; als Jagdhabitat nicht geeignet wg. Straßennähe (u.a. Lichtsmog);
Kriechtiere (Reptilia)						
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	0	Nachweis ab 2000 vorhanden	G / G	kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor; hier nicht zu erwarten;

- ENDE Anlage 3 -

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BPL Nr. 256/II "Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wellpappenwerk Franz Gierlichs Antragstellung (Datum): 25.06.2021

Der Bebauungsplan Nr. 256/II in der Gemarkung Lützenkirchen (054604), Flur 17 und 18, wird veranlasst durch die geplante Errichtung eines vollautomatischen Hochregallagers mit ca. 19,50m Gebäudehöhe auf ca. 2.840qm Grundfläche und einer neuen ca. 8m hohen Versandhalle auf 3.370qm nebst abgeschirmtem Verladebereich mit 3.440qm. Im Zuge der Baufeldräumung soll eine bestehende Lagerhalle mit ca. 1.170qm Grundfläche abgebrochen und das derzeit als Grünland genutzte und ca. 1,25 ha messende Erweiterungsgelände in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus definiert der Bebauungsplan den Rahmen einer künftigen betrieblichen Entwicklung für die südlichen Betriebsteile.....

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

noch zu allg. Angaben:und dem aktuell zur Wohnnutzung bestimmten Teil des Geländes mit einer Begrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen auf GRZ 0,9 (bei GRZ 0,8 zzgl. Überschreitung wasserdurchlässiger Nebenanlagen). Als Sondergebiet "Wellenpappenwerk" wird die Nutzung auf Betriebe und Anlagen zur Herstellung von Wellpappen und Kartonagen, die erforderlichen Nebenanlagen sowie Betriebswohnungen fokussiert. An der Peripherie des Werksgebietes werden lineare Grünstrukturen bauplanungsrechtlich vorgesehen bzw. gesichert.

NUTZUNG: Im Norden besteht reines Grünland (EA=Fettwiese, hier artenarm, zweisechurig) mit einem ehem. Gebüschstreifen (BD7) auf ca. 55m Strecke nebst Obstbaum am Nordrand. Ostseitig besteht ein teils parkartiger Zier- und Nutzgarten mit überwiegend fremdländischen Gehölzen (HM0, ka4). Die westliche Peripherie des Geländes wird von Ruderalen Säumen (KB1, Breite ca. 3m) gefasst. >> weiter sh. unten >>

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

>> noch zu II.: **BRUTVÖGEL:** Das Grünland bietet aktuell keinen Brutplatz. Im Überflug zwischen der Wohnblockzone "Ecke Maurinusstr./Lützenkirchener Str." wurden Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Kohlmeise und im Garten Heckenbraunelle beobachtet. Zudem dürfen Blaumeise und Grünfink als Brutvögel erwartet werden. Der teils alte Zierbaumbestand im Garten der beiden Betriebs-Wohnhäuser weist nahezu kein Totholz auf. Straßenseitig und im Betriebsbereich wird die Brutfähigkeit durch Fremdlicht beeinträchtigt. Ein geeigneter Dunkelraum ist nur weit oberhalb der Lichtpunkthöhe der Straßenbeleuchtung (ca. 8m) und in dem parkartigen Garten gegeben.

SONSTIGE VORKOMMEN: In o.g. westseitigen Ruderalen Saum finden sich Heuschrecken (Großes Heupferd, Gemeiner Grashüpfer und in einem trockenen Bereich der Braune Grashüpfer - nicht gefährdet und nicht gem. BArtSchV geschützt). Für das örtliche Brutvogelvorkommen (alle als Europäische Brutvögel gem. BArtSchV besonders geschützt) ergibt sich KEINE BETROFFENHEIT.

- Auf die Einhaltung des Brutvogelschutzes gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird hingewiesen (kein Gehölzschnitt / Rodung in der Zeit vom 1.3.-30.9.). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG sind sicher auszuschließen.

Das planungsrelevante Brutvorkommen des Sperbers wird im Art-für-Art-Protokoll Anl.4.1 betrachtet. - weiteres sh. BERICHT und KARTE (Anl.1).

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Leverhüsen, 25.06.2021

Evan Peuker, Landschaftsarchitekt AKNV
Beratung, Planung, Studien, Öffentlichkeitsarbeit
im Umweltschutz und Landschaftspflege
Lehner Mühle 24, D-51381 Lev.-Lützenkirchen
Bergisches Land ☎ 02171-506017



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sp - Sperber (*Accipiter nisus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4908.1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

HABITATNUTZUNG / BIOLOGIE: Die Identifikation des Sp erfolgte durch Erfassung und Bestimmung des arttypischen Horstes in einer Zeder (*Cedrus deodara* "Robusta Glauca") in ca. 15m Höhe, gelegen an der Maurinusstraße im Parkbaumbestand der Firmen-Wohngebäude. Des Weiteren geht die Art aus der Potenzialabschätzung hervor (vgl. Anl.3). Der Sp besiedelt abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen und ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Der Sp ist standorttreu. Sein Brutplatz befindet sich in Nadelbaumbeständen in 4-18m Bodenhöhe. Geeignete Koniferen befinden sich auf dem Grundstück des Parkbaumbestandes Maurinusstraße 24-32. Jagd- und Streifgebiet des Sp ist das strukturreiche Siedlungsgrün in Quettingen. - VERBREITUNG: Der Sp kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2015). - WIRKFAKTOREN: bauT1 "Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung o. Rodung von Nadelbaumbeständen im Zuge der Neuanpflanzung einer geplanten

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

noch zu II.1:Baumreihe oder Brutplatzaufgabe infolge Störung des Brutgeschehens am Horst (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG TÖTUNGSTATBESTAND) sowie Zerstörung des Horstes selbst bzw. dessen Eignung infolge Rodung / Fällung o. Freistellen des Horstbaumes (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG SCHÄDIGUNGSTATBESTAND); - BETROFFENHEIT: Der B-Plan sieht eine gleichförmige Neuanpflanzung von Bäumen entlang der Maurinusstraße vor, die eine Zerstörung des Horstplatzes zur Folge hat. Der Sp benötigt ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nadelbäumen (ungestört, freier Anflug, Nahrungshabitat idealerweise in Nestplatznähe). Der Bestand potenziell geeigneter Horstbäume im Gebiet ist begrenzt und eine gewisse Repräsentanz an unterschiedlichen Nestplatzangeboten erforderlich. Eine Revieraufgabe bei Durchführung des Plans ist nicht sicher auszuschließen. zu II.2: Daher gilt VM1 zu bauT1: "Erhaltung des Parkbaumbestandes im Schutzbereich des Horstes" - Darüber hinaus ist zur Förderung des Sp-Brutvorkommens eine Erhöhung des Bestandes an Kleinvögeln im Siedlungsraum wünschenswert. Dies kann durch die freiwilligen Maßnahmen...

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

noch zu II.2: G1 "Anpflanzung einer Baumhecke gebietsheimischer Arten, Entwicklungshöhe $h \leq 15m$ in 2 Abschnitten (60m und 135m) mit $b = 6m$ " und G2 "Anpflanzung einer Baumhecke gebietsheimischer Arten, Entwicklungshöhe $h \leq 25m$ auf 55m Strecke mit $b = 10m$ " erreicht werden. Hinweis: Die Maßnahmen G1 und G2 lassen sich nicht als Vermeidungsmaßnahmen ableiten, da das Vorhabengebiet (gepl. Standraum der neuen Hallen) als Grünland mit nur kleinflächigem Gebüsch aktuell keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sp besitzt. zu II.3: Durch VM1 kann der TÖTUNGSTATBESTAND gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG sowie der SCHÄDIGUNGSTATBESTAND gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. - Soll der Plan ohne Berücksichtigung von VM1 durchgeführt werden, so ist im Zuge von RM1 "Vertiefende Untersuchung zur Eignung des Siedlungskerns von Quettingen als Brutplatz für den Sperber" zu prüfen, ob im Sinne von §44 Abs.5 BNatSchG die Funktion "Brutplatz" im räumlichen Zusammenhang auch bei Rodung erfüllt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Leverkusen, 25.06.2021

Sven Peuker, Landschaftsarchitekt AKNW
Beratung, Planung, Studien, Öffentlichkeitsarbeit
in Umweltschutz und Landschaftspflege
Leibniz-Mühle 24, D-51381 Leverkusen
Bergisches Land ☎ 02171-506017

ARCHITEKTENKAMMER NRW
LANDSCHAFTSARCHITEKT
41417
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

-

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

-

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

-

h.